

RS Vwgh 1983/10/12 83/01/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1983

Index

Polizeirecht - FrPolG

20/02 Familienrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

EheG §27

FPG 1954 §3 Abs1

1. EheG § 27 heute
2. EheG § 27 gültig ab 01.08.1938

Rechtssatz

Eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe, mag diese auch vorwiegend oder ausschließlich zum Zwecke geschlossen worden sein, den Aufenthalt eines Fremden in Österreich zu ermöglichen, läuft nicht öffentlichen Interessen zuwider.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983010216.X01

Im RIS seit

20.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at